

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 4/2016

Stadtratsbeschluss vom 6. April 2016

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Marco Martino, Ressort Bevölkerung + Sport)

Die Bauabrechnung über die Sanierung des Zielgeländes und des Umfeldes bei der 300 m-Schiessanlage Erlosen mit einer Abrechnungssumme von Fr. 636'663.70 und Minderkosten von Fr. 3'336.30 wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 15. März 2010 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Rahmenkredit (+/- 20 %) über 640'000 Franken für die Sanierung des Zielgeländes und des Umfeldes bei der 300 m-Schiessanlage Erlosen. Es handelte sich um einen Rahmenkredit, weil die genauen Kosten nicht detailliert beziffert werden konnten. Ziel der Altlastensanierung war der Rückbau im Zielgelände und die Herstellung eines Zustandes als Standort mit weniger als 1'000 mg Pb/kg TS (Blei/Kilogramm Trockensubstanz). Zeitgleich bewilligte der damalige Gemeinderat Wetzikon einen Kredit über 78'000 Franken für den Einbau eines künstlichen Kugelfangsystemes sowie einen Kredit über 154'000 Franken für den Ersatz der elektronischen Trefferanzeige. Alle drei Bauvorhaben sind mittlerweile abgeschlossen und die Bauabrechnungen liegen vor.

Projekt- und Sanierungsablauf

Die Bauarbeiten inkl. Entsorgung des belasteten Materials und die Rekultivierungsarbeiten konnten während den Sommerferien 2010 (Schiesspause) sowie im Herbst 2010 ohne grössere Probleme ausgeführt werden. Die letzten Arbeiten erfolgten im Frühling 2011, so dass der Eidg. Schiessoffizier den Schiessbetrieb für die 300 m-Schiessanlage am 9. Juni 2011 uneingeschränkt freigegeben hat.

Problematisch war hingegen die personelle Situation beim beauftragten Ingenieurbüro. Kurz nach der Arbeitsvergabe wurde das Geschäft verkauft und die Zusammenarbeit mit dem neuen Geschäftsführer und gleichzeitig verantwortlichen Ingenieur war anspruchsvoll. Meinungsverschiedenheiten über die Art und die Menge des zu entsorgenden Materials und der daraus entstandenen finanziellen Forderungen haben zu Streitigkeiten zwischen dem Ingenieurbüro bzw. der Stadt Wetzikon und dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen geführt. Die Abrechnung des Baukredits hat sich deshalb verzögert, weil das zuständige Ingenieurbüro trotz mehrfacher Aufforderung keine vollständige Bauabrechnung erstellte.

Bauabrechnung

Aus der Bauabrechnung vom 23. März 2016 gehen sämtliche Details hervor. Zusammenfassend resultieren folgende Zahlen:

– Ingenieurdienstleistungen und Labor	Fr. 147'473.80
– Baumeisterarbeiten und Rekultivierung	Fr. 98'305.65
– Entsorgung	Fr. <u>390'884.25</u>
Total	Fr. 636'663.70
Bewilligter Rahmenkredit	Fr. <u>640'000.00</u>

Minderkosten Fr. **3'336.30 (bzw. 0,52 %)**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat mit Verfügung vom 24. September 2009 gemäss der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten einen Beitrag in der Höhe von 256'088 Franken an die Baudirektion Kanton Zürich zugesichert. Die Stadt Wetzikon hat als Realleistungspflichtige die Kosten für die altlastenrechtlichen Massnahmen vorfinanziert. Aus der effektiven Bauabrechnung geht hervor, dass die Stadt Wetzikon mit einem Beitrag von Fr. 254'665.50 rechnen kann. Somit verbleiben der Stadt Restkosten von Fr. 381'998.20.

Ein weiteres Kostenbeitragsgesuch für die Ausfallkosten der Stadt Wetzikon gemäss Umweltschutzgesetz wird der Baudirektion des Kantons Zürich, AWEL, zusammen mit der Abrechnung eingereicht. Aktuell werden jedoch sämtliche diesbezüglichen Beitragsgesuche sistiert. Es wird der Entscheid des Bundesgerichts im Fall "Schiessanlage Hüntwangen" abgewartet, der für diesen Beitragsfall massgebend sein wird.

Erwägungen

Die vorliegende Bauabrechnung über die Sanierung des Zielgeländes und des Umfeldes bei der 300 m-Schiessanlage Erlosen, Wetzikon, mit Gesamtkosten von Fr. 636'663.70 gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass, so dass von dieser in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen werden kann.

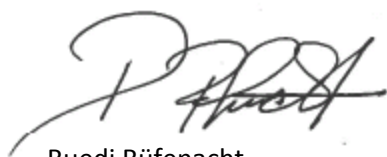
Formelles

Bei der Sanierung des Zielgeländes und des Umfeldes bei der 300 m-Schiessanlage Erlosen, Wetzikon, handelt es sich um eine neue Ausgabe, für welche die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit genehmigte. Für Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen ist gemäss § 123 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorzulegen.

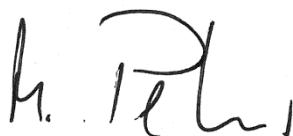
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Bauabrechnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Sanierungsprojekt vom Juli 2009
- Verfügung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 24. September 2009
- Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. März 2010
- Schlussbericht vom 21. Februar 2012
- Kostenzusammenstellung (Bauabrechnung) vom 23. März 2016
- Rechnungsbelege und Kontoauszüge Hauptbuchhaltung (nur in Papierform)

Versandt: 11. April 2016